



Richtlinie zur Förderung einer Dachdämmung bei gleichzeitiger  
Errichtung einer neuen Photovoltaik-Anlage (Dach-Solar-Richtlinie)  
im Stadtgebiet von Herne

### Präambel

Der Regionalverband Ruhr führt im Rahmen des Kooperationsprojektes "Klimafit.Ruhr" gemeinsam mit dem Handwerk Region Ruhr und 21 Kommunen zahlreiche Maßnahmen durch, um die Energiewende in der Region voran zu bringen und zur Einhaltung der Vorgaben des Pariser Abkommens zum Klimaschutz beizutragen.

Die vorliegende Förderrichtlinie stellt eine dieser konkreten Klimaschutz-Maßnahmen dar und gehört gleichzeitig zu den Projektbausteinen "Solarmetropole Ruhr" (Thema Photovoltaik) und "Energiesparhaus Ruhr" (Thema "Gebäudesanierung und Energieeffizienz").

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie hier: <https://klimafit.ruhr/>

#### 1. **Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist, durch den Bau von neuen Photovoltaik-Anlagen in Kombination mit einer Maßnahme zur Dämmung sowohl den Einsatz von Erneuerbaren Energien als auch das Thema Energieeffizienz voran zu bringen. Damit wird ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen geleistet.

#### 2. **Gegenstand der Förderung**

Auf selbstgenutzten Einfamilienhäusern, die mindestens 10 Jahre alt sind und sich im Stadtgebiet von Herne befinden, wird die Errichtung einer neuen Photovoltaik-Anlage (ab einer Modulfläche von 10 m<sup>2</sup>) in Kombination mit einer neu vorzunehmenden hochwertigen Dämmung des Daches bzw. obersten Gebäudeabschlusses über geheizten Räumen, mit einem Zuschuss gefördert.

#### 3. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer\*in von selbstgenutzten Einfamilienhäusern innerhalb des Stadtgebiet von Herne sind.

#### 4. **Förderungsvoraussetzungen**

- Photovoltaik-Anlage:
  - Bau und Installation durch ein Fachunternehmen.
  - Foto(s) der fertig gestellten Anlage.
  - Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort.



- Dämmung:
  - Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen“ (Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle) insbesondere der dort genannten Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten ( $U_{max}$ ) bzw. der maximalen Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$ .
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind.
- Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Herne Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
- Nach Abschluss der Maßnahmen: Teilnahme an der Befragung ([zur Befragung hier klicken](#)). Diese werden anonymisiert im Rahmen von Klimafit.Ruhr als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite sowie dem Facebook Auftritt des Projektes und der Stadt Herne veröffentlicht.

## 5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Eigenleistungen.
- b) Anträge, welche nach dem 30.09.2023 eingereicht werden.
- c) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- d) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- e) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.
- f) Mitarbeiter\*innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner\*in im Projekt Klimafit.Ruhr eingebunden sind sowie deren Haushaltsangehörige.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 1.000 €.

## 7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten aller Maßnahmen nicht überschreiten.

## 8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Technischen Rathaus Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung (Langekampstraße 36, 44652 Herne, Raum 217, Jana Ermlich, 02323 16 3808, [jana.ermlich@herne.de](mailto:jana.ermlich@herne.de)) oder online unter [www.herne.de/energiesparhaus](http://www.herne.de/energiesparhaus)



Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Herne unter oben genannter Anschrift oder per E-Mail unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen zu stellen. Das Einscannen des unterschriebenen Vordrucks und versenden via E-Mail ist ebenfalls möglich. Die Stadt Herne behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern.

Die Stadt Herne entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der fristgerechten Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der geforderten Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Herne übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage oder Maßnahme.

## 9. Leistungsnachweise und Fristen

Die Durchführung der Maßnahmen (Dämmung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage) muss spätestens zwölf Monate nach Zuschussbewilligung abgeschlossen sein.

Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Herne einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Der/die Förderempfänger/in muss bis zum Fristende folgende Unterlagen vorlegen

- Teilnahme an der Befragung ([zur Befragung hier klicken](#)) nach Abschluss der Maßnahmen.
- Für die Photovoltaik-Anlage:
  - ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahme Protokoll),
  - Kostennachweis/Rechnung für den Bau und die Installation der Anlage mit Angaben zur Leistung der Anlage ( $kW_{peak}$ ), der Art der Module und der Modulfläche ( $m^2$ ),
  - Foto(s) der Anlage sowie
  - gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung.
- Für die die Dämmung des Daches bzw. obersten Gebäudeabschlusses:
  - Kostennachweis/Rechnung sowie



- das Formular "Unternehmererklärung".

- Bericht der Baubegleitung, falls die Bauausführung durch eine(n) Energieberater\*in überwacht wurde, um die sach- und fachgerechte Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen (freiwillig, empfohlen; Beraterliste: [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de))

Die Stadt Herne behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

### **10. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss aller Maßnahmen und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage sowie erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich Umwelt und Stadtplanung.

### **11. Rückforderung von Zuschüssen**

Die Stadt Herne behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder
- wenn die geförderte Photovoltaik-Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Herne unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

### **12. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 20.10.2022 in Kraft.

### **Anhang:**

Technische Mindestanforderungen zum Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ – Einzelmaßnahmen: [https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/bundesfoerderung-f%C3%BCr-effiziente-gebaeude-einzelmassnahmen-20210916.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/bundesfoerderung-f%C3%BCr-effiziente-gebaeude-einzelmassnahmen-20210916.pdf?__blob=publicationFile&v=4)